



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3  
Tel.: ++43-1-53115 202493  
Fax: ++43-1-53109 202690  
E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.752/0001-DSB/2017

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zur RV 1664 dB XXV. GP; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018):**

Die Datenschutzbehörde begrüßt den o.a. Gesetzesentwurf und nimmt aus Sicht ihres Wirkungsbereiches dazu wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 3 (Änderung des B-VG):

Da Art. 151 Abs. 60 B-VG bereits existiert, müsste es lauten: „Dem Art. 151 wird folgender Abs. 61 angefügt:“

Zu Art. 2 (Datenschutzgesetz – DSG):

Allgemeine Anmerkungen:

Um eine Unterscheidung zum Datenschutzgesetz 1978, welches bereits als DSG bezeichnet wurde, zu gewährleisten, wird angeregt, den vorliegenden Entwurf als Datenschutzgesetz 2018 – DSG 2018 zu bezeichnen.

Nach Art. 52 Abs. 6 DSGVO stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass jede Aufsichtsbehörde über eigene, öffentliche, jährliche Haushaltspläne verfügt, die Teil des gesamten Staatshaushaltes oder nationalen

Haushaltes sein können. Der o.a. Gesetzesentwurf enthält keine Regelungen zur finanziellen Bedeckung der Datenschutzbehörde. Insbesondere geht nicht hervor, ob die Datenschutzbehörde künftig über ein eigenes Budget verfügen soll oder ob dieses vielmehr Teil eines Ressortbudgets sein kann und wird. Im Falle einer eigenständigen Budgetverantwortung müsste behördenintern auch personell für die Erfüllung dieser Aufgabe Vorsorge getroffen werden.

Der Datenschutzbehörde soll weiters eine Verordnungsermächtigung eingeräumt werden. Diesfalls wäre seitens des Bundeskanzlers für eine zeitgerechte Kundmachung einer Verordnung nach § 4 Abs. 3 des Bundesgesetzblattgesetzes – BGBIG Sorge zu tragen oder die Anordnung der Veröffentlichung im BGBl. direkt im DSG anzuordnen.

#### Zu Art. 2 § 1:

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage (§ 1 Abs. 3 DSG 2000) scheint Abs. 1 nunmehr die Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung nicht mehr auf automationsunterstützte Datenverarbeitung bzw. manuelle Datenverarbeitung in Dateien einzuschränken. Art. 2 iVm ErwGr 15 DSGVO schränkt jedoch den Anwendungsbereich der DSGVO auf automationsunterstützte Datenverarbeitung bzw. manuelle Datenverarbeitung in Dateien ein, sodass die durch die DSGVO garantierten Rechte folglich auch nur in diesem Rahmen durchgesetzt werden können.

#### Zu Art. 2 § 5:

Hier stellt sich die Frage, ob die Art. 37 ff DSGVO eine weitere gesetzliche Konkretisierung zulassen.

Abs. 1 lässt den Schluss zu, dass nur das oberste Organ das Recht hat, sich beim Datenschutzbeauftragten (auch bei jenen des nachgeordneten Bereiches) zu unterrichten, nicht jedoch bspw. der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle. Kommt einer nachgeordneten Dienststelle jedoch datenschutzrechtliche Verantwortung zu, hat sie einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, der dann der „obersten Managementebene“ dieses Verantwortlichen (damit ist wohl die jeweilige Leitung gemeint) berichtspflichtig ist. Es wird angeregt, dies in den Erläuterungen zu präzisieren.

Es wird angeregt Abs. 2 letzten Satz in Hinblick auf Art. 37 Abs. 6 DSGVO, zu prüfen.

#### Zu Art. 2 §§ 7 und 8:

Nach § 7 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 2 wäre auch der stellvertretende Leiter der Datenschutzbehörde verpflichtet, Tätigkeiten, die er neben seiner Tätigkeit als stellvertretender Leiter der Datenschutzbehörde ausübt, unverzüglich dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen. Diese Verpflichtung scheint jedoch in Widerspruch zu § 54 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979 bzw. § 5 des

Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, zu stehen, wonach derartige Meldung im Dienstweg – konkret im Wege des Behördenleiters – zu erfolgen haben.

Zu Art. 2 § 9:

Abs. 4 regelt die Enthebung des Leiters der Datenschutzbehörde als contrarius actus zur Bestellung.

Nach Art. 53 Abs. 4 DSGVO darf ein Mitglied einer Aufsichtsbehörde seines Amtes nur enthoben werden, wenn es eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt.

Bei der vorgeschlagenen Regelung bleibt nach Ansicht der DSB unklar, wer diese Voraussetzungen zu prüfen hat und ob dem Leiter der Datenschutzbehörde ein Recht zukommt, die getroffenen Feststellungen zu bekämpfen.

Zu Art. 2 § 10:

Auf die Verordnungsermächtigung nach § 4 Abs. 3 BGBIG bzw. die Anordnung zur Kundmachung im BGBl. wird hingewiesen.

Zu Art. 2 § 11:

Abs. 1 schränkt die Überprüfungsbefugnis der Datenschutzbehörde auf Fälle eines „begründeten Verdachtes“ ein. Eine derartige Einschränkung ist der DSGVO nicht zu entnehmen und stellt auch eine Einschränkung im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage dar (vgl. dazu § 30 Abs. 3 DSG 2000). Die Datenschutzbehörde regt daher an, diese Bestimmung zu überprüfen, da andernfalls routinemäßige Überprüfungen oder auch Schwerpunktprüfungen nicht möglich sind.

§ 11 enthält keine Ermächtigung, Verstöße gegen die DSGVO den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben oder sich sonst daran zu beteiligen, um die Bestimmungen der DSGVO durchzusetzen. Es wird daher eine entsprechende Ergänzung angeregt, siehe dazu auch Art. 58 Abs. 5 DSGVO.

Zu Art. 2 § 13:

Nach Abs. 5 kann die Datenschutzbehörde nur im Falle festgestellter Rechtsverletzungen gegenüber einem Verantwortlichen des privaten Bereichs Leistungsaufträge erteilen. Im Umkehrschluss bliebe es bei Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs daher nur bei der Feststellung der Rechtsverletzung. Eine derartige Einschränkung ist Art. 58 Abs. 2 DSGVO nicht zu entnehmen.

Die Datenschutzbehörde regt aus Gründen der Klarstellung an, in Abs. 9 nach Amtssachverständige die Wortfolge „die im Bereich der Vollziehung des Bundes tätig sind“ zu ergänzen. Andernfalls bliebe nämlich unklar, auf welche Amtssachverständigen die Datenschutzbehörde zurückgreifen könnte bzw. wäre auch unklar, welche Organe der Vollziehung zur Bereitstellung von Amtssachverständigen verpflichtet wären.

Zu Art. 2 § 14:

Abs. 3 verweist auf Art. 23 DSGVO. Art. 23 DSGVO steht jedoch unter Gesetzesvorbehalt, sodass aus Sicht der Datenschutzbehörde Art. 23 DSGVO selbst näher determiniert werden müsste. Es wird daher angeregt, eine Regelung wie in § 43 Abs. 4 vorzusehen.

Zu Art. 2 § 18:

Abs. 2 normiert für Schadenersatzklagen eine ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichtes. Es stellt sich die Frage, weshalb hier – in Abweichung der allgemeinen Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm – JN – eine Zuständigkeit eines Landesgerichtes (unabhängig von der Höhe des Schadens) normiert wird, zumal die Klagesführung vor einem Landesgericht zwingend die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erfordert (§ 27 der Zivilprozessordnung – ZPO).

Zu Art. 2 § 19:

In Bezug auf Abs. 4 stellt sich die Frage, weshalb die Vollstreckung von Geldbußen sich nicht nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG richten soll.

Zu Art. 2 § 25:

In Abs. 1 Z 3 wird auf pseudonymisierte Daten Bezug genommen, wobei der Zusatz „und der Verantwortliche die Identität der betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann“ von der Definition pseudonymer Daten in Art. 4 Z 5 DSGVO abweicht. Es wird angeregt, den erwähnten Satzteil entfallen zu lassen.

Zu Art. 2 § 27:

Da der Datenschutzbehörde bei Fragen der Abgrenzung zu den Rechten auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit keine Entscheidungskompetenz zukommt, ist der Rechtsschutz betroffener Personen fraglich, zumal die Bestimmungen des Mediengesetzes nur einen Teil dieses Spektrum erfassen; nicht erfasst sind bspw. Blogeinträge. Eine Klarstellung wird angeregt.

Zu Art. 2 § 30:

Abs. 1 spricht von „Ereignissen im öffentlichen oder nicht-öffentlichen Raum zu privaten Zwecken.“ In Abs. 2 Z 3 wird auf „besondere gesetzliche Bestimmungen“ Bezug genommen, die eine Bildaufnahme – zu privaten Zwecken – anordnen oder erlauben.

Auch die in Abs. 3 angeführten Eingriffstatbestände scheinen der angestrebten Zweckbindung („zu privaten Zwecken“) zu widersprechen, zumal es hier teilweise um vorbeugende Schutzmaßnahmen geht.

In Abs. 3 Z 1 wird auf Liegenschaften Bezug genommen, die „ausschließlich vom Verantwortlichen“ genutzt werden. Dies scheint in Anbetracht dessen, dass in der Praxis regelmäßig auch dessen Familienmitglieder oder andere Personen die Liegenschaft nutzen (dürfen) sehr eng gefasst. Es wird eine Formulierung analog zu SA 032 lit. E gemäß Anlage 1 zur Standard- und Musterverordnung – StMV angeregt. Auch das Ausmaß der angeführten „unvermeidbaren Einbeziehung öffentlicher Verkehrsflächen“ sollte in den Erläuterungen näher ausgeführt werden.

In Abs. 4 Z 1 wird die Unzulässigkeit einer Bildaufnahme im höchstpersönlichen Lebensbereich einer betroffenen Person für zulässig erklärt, wenn eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt. Die Erläuterungen dazu führen aus, dass damit „auch kommerzielle Filmaufnahmen“ ermöglicht werden sollen. Für die Datenschutzbehörde ist nicht nachvollziehbar, inwieweit dieser Aspekt – auch mit Einwilligung der betroffenen Person – einen derart schwerwiegenden Eingriff rechtfertigen soll. Die Erläuterungen sprechen weiters davon, dass in bestimmten Fällen, Zutrittskontrollen nicht unter § 30 Abs. 4 Z 1 fallen, wenn sie verhältnismäßig sind.

#### Zu Art. 2 § 31:

Die Ermächtigung, personenbezogene Daten „im erforderlichen Ausmaß“ übermitteln zu dürfen, erscheint im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Eingriffsqualität einer Norm in das Grundrecht auf Datenschutz (vgl. bspw. VfSlg. 18.146/2007) zu unspezifisch.

#### Zu Art. 2 § 33:

Abs. 2 soll verdeckte Ermittlungen durch Private ermöglichen. Die Datenschutzbehörde steht einer derartigen Regelung aufgrund des in der Praxis sich zeigenden Missbrauchspotentials kritisch gegenüber. Darüber hinaus scheint eine nachträgliche Information „der betroffenen Personen“ in einigen Fällen de facto unmöglich, zumal oftmals auch unbeteiligte Personen erfasst werden. Es wird daher angeregt, die Information auf „die beobachteten Personen“ einzugrenzen.

Abs. 3 normiert ein Informationsrecht des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten einer Liegenschaft. Die Verpflichtung zur Erteilung einer Auskunft trifft jedoch nur den Verantwortlichen. In einigen Fällen, vor allem bei Mehrparteienhäusern, ist es – auch für den Liegenschaftseigentümer – oftmals nicht klar, wer

Verantwortlicher einer Bildaufnahme ist. Es könnte überschießend sein, die Pflicht zur Informationserteilung, samt den damit zusammenhängenden Sanktionen, so zu regeln.

Zu Art. 2 § 34:

Der Anwendungsbereich erscheint nach Ansicht der Datenschutzbehörde zu eng determiniert. Aus den Erläuterungen geht klar die Intention hervor, dass auch jene Bereiche, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, vom 3. Hauptstück erfasst werden sollen. Es wird angeregt, § 34 bzw. die Überschrift zum 3. Hauptstück weiter zu fassen.

Zu Art. 2 § 35:

Z 7 definiert die „zuständige Behörde“ und gibt dabei wörtlich die Vorgabe von Art. 3 Z 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 wieder. Es wird angeregt, in Z 7 die in Österreich in Betracht kommenden Behörden aufzuzählen oder die Definition der österreichischen Rechtslage anzupassen, wie es bspw. auch in Z 15 vorgenommen wurde.

Zu Art. 2 § 42:

Es ist unklar, wie die Datenschutzbehörde im Falle ihrer Befassung nach Abs. 8 und 9 vorzugehen hat. Es wird daher angeregt, entweder auf § 14 Abs. 3 zu verweisen oder eine vergleichbare Regelung wie in § 31a Abs. 4 DSG 2000 zu normieren. Aufgrund der vorgeschlagenen Norm erscheint es nicht möglich, einem Verantwortlichen aufzutragen, den Anträgen einer betroffenen Person nachzukommen, wenn die Datenschutzbehörde zum Schluss kommt, dass die Rechte einer betroffenen Person unzulässig eingeschränkt wurden.

Zu Art. 2 §§ 44 und 45:

Es wird angeregt, im Falle der Nichterteilung der Auskunft bzw. Nichtvornahme der Richtigstellung oder Löschung eine standardisierte Antwort, wie in § 26 Abs. 5 DSG 2000 normiert, vorzusehen.

Es wird aus Gründen der Klarheit angeregt, in § 45 Abs. 4 auf § 43 Abs. 4 zu verweisen (wie etwa in § 44 Abs. 2).

Zu Art. 2 § 50:

Es wird angeregt, eine Aufbewahrungsfrist wie in § 14 Abs. 5 DSG 2000 zu normieren.

Zu Art. 2 § 76:

- 7 -

Nach Ansicht der Datenschutzbehörde fehlen Regelungen über zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verwaltungsstrafverfahren nach § 52 DSG 2000. Es wird daher angeregt, diese Sachverhalte zu berücksichtigen.

Auch ist unklar, ob Bescheide nach §§ 17 ff DSG 2000 (Registrierungsbescheide) ex-lege als aufgehoben gelten oder weiterhin in Geltung stehen. Es wird ersucht zu prüfen, ob eine Regelung wie in § 14 Abs. 4 vorgeschlagen, Platz greifen kann.

Zu Art. 2 § 77:

In Abs. 2 müsste es lauten: „§ 1, 7 Abs. 3 und § 61 Abs. 3 DSG treten [...] in Kraft.“

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

19. Juni 2017  
Die Leiterin der Datenschutzbehörde:  
JELINEK